

Originalstellungennahmen | 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog Photovoltaik-Freiflächenanlage der Firma greentech projects GmbH | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1009	Details
eingereicht am: 07.08.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Fachdienst Straßenverkehr Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Seitens der Straßenverkehrsbehörde werden keine Bedenken erhoben.

Eingangsnummer: Nr.: 1005	Details
eingereicht am: 07.08.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Denkmalschutz Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme.

In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmäler.

In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Es grenzt jedoch an archäologische Interessengebiete bzw. liegt zu kleinen Teilen innerhalb von archäologischen Interessengebieten. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen. Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich dieser Stellungnahme an.

Eingangsnummer: Nr.: 1016	Details
-------------------------------------	----------------

eingereicht am: 07.08.2025	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution:	Kreisverwaltung Dithmarschen
	Name des/der Einreicher*in:	Hannes Lyko
	Abteilung:	Naturschutz
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Hinsichtlich der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kaiser-Wilhelms-Koog bestehen Bedenken, die insbesondere in der bisher unzureichenden Begründung der Standortwahl begründet sind.

Die überplanten Flächen liegen im landseitigen Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste. Nach dem Solarerlass vom 09.09.2024 (und seiner Vorgängerfassung vom 01.09.2021) handelt es sich bei diesem Streifen um Flächen mit besonderem Prüf- und Abwägungserfordernis. Nach einer besonderen Prüfung und Abwägung können PV-FFA hier zulässig sein. Derzeit enthält die Begründung allerdings keinerlei Auseinandersetzung mit diesem Belang. In Kap. 3.5.2 der Begründung wird es so dargestellt, dass es der Gemeinde freigestellt sei, ob sie Flächen mit Prüf- und Abwägungserfordernis zu weichen Tabu-Kriterien erklärt. Aus Gründen der Rechtssicherheit der Bauleitplanung halte ich es daher für erforderlich, dass das Kap. 3.5.2 überarbeitet wird und dass die Gemeinde sich mit dem Belang des 3-Kilometer-Streifens auseinandersetzt und dies in der Begründung darlegt.

In der Begründung wird Bezug genommen auf die Potenzialflächenstudie. Diese liegt den Beteiligungsunterlagen nicht bei. Wenn die Standortwahl für die Errichtung von PV-FFA mit einer Potenzialstudie begründet wird, sollte diese auch als Anlage zur Bauleitplanung beigefügt werden.

Das Planlayout sollte an die üblichen Vorgaben für Bauleitplanungen angepasst werden (F-Planänderung nicht mit detaillierterem Maßstab als der B-Plan; keine textlichen Festsetzungen bei der F-Planänderung; Übersichtskarte nicht nur kleiner, sondern auch mehr Umgebung; nur eine Kartengrundlage verwenden; angegebener Maßstab muss auch für das digitale Messen im pdf-Plan gelten).

In Kap. 8.10 „Nichtdurchführung der Planung“ werden einseitig negativ die Folgen einer Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung genannt. Der Vollständigkeit halber sollte hier auch erwähnt werden, dass die Flächen bei einer landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin Brutplätze für Vögel des Offenlandes bieten können und dass Rastvögel die Flächen weiterhin als Nahrungsgebiete nutzen können.

Durch die Aufteilung der vorbereitenden Bauleitplanung für Photovoltaikanlagen in der Gemeinde auf drei Flächennutzungsplanänderungen (4., 5. und 6. Änderung) geht völlig unter, dass insgesamt auf einer Strecke von über 3 km eine durchgängige PV-Anlage auf über 120 ha Fläche entstehen soll. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden in den einzelnen F-Planänderungen nie in den Zusammenhang mit den anderen Bauleitplanungen gestellt. Erforderlich ist aber eine Zusammenschau der kumulativen

Auswirkungen. Wildkorridore, die nach dem Solarerlass alle 1.000 m vorgesehen werden sollen, werden gar nicht freigehalten, um nur einen Aspekt der Einzelbetrachtungen in den F-Planänderungen zu nennen. Sollte von Seiten der Gemeinde an den Planungen festgehalten werden, sind zumindest alle 1.000 m Wildkorridore von mindestens 50 m Breite vorzusehen.

Eingangsnummer: Nr.: 1013	Details
eingereicht am: 07.08.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Regionalentwicklung Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme des Kreises:

mit Mail vom 25.06.2025 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an den o.g. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog beteiligt.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zu schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 41,5 ha..

Die Gemeinde hat bereits im Jahr 2023 eine Potenzialflächenanalyse für Freiflächenphotovoltaik anlagen erarbeiten lassen. Zu dieser Potenzialflächenanalyse habe ich seinerzeit bereits Stellung genommen (Stellungnahme vom 25.04.2023). Die Vorgehensweise entsprach der gängigen Methodik.

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse hat die Gemeinde entsprechende Weißflächen, auf denen keine Beeinträchtigung von Abwägungs- oder Prüfkriterien erfolgt, ermittelt und festgelegt, dass diese Prioritär für den Ausbau der PV-Freiflächenanlagen genutzt werden sollen. Das in dem ermittelten Bereich keinerlei Prüf- und Abwägungskriterien vorhandene sind ist nicht korrekt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.

Die der Planung zugrunde liegende Potenzialflächenanalyse ist bisher nicht Teil der Planunterlagen.

Die Ergebnisse des Konzeptes, sollten im Hinblick auf die Fortschreibung des Beratungserlasses und den inzwischen vorliegenden 2. Regionalplanentwurf überprüft werden.

Die vorliegende Planung liegt genau in jenem ermittelten Bereich der Prioritär genutzt werden soll. Insofern ist die Flächenauswahl im Grundsatz erst einmal nachvollziehbar. Eine kartographische Darstellung der ermittelten Potenzialflächen und der Verortung des Plangebietes wäre wünschenswert

Parallel zu der vorliegenden 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 werden weitere Flächen im Rahmen der 5. und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und den dazu gehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Nr. 6 und Nr. 7 überplant. Alle Planvorhaben stehen in einem engen räumlichen Zusammenhang. Insgesamt sollen auf einer Fläche von über 120 ha PV-Freiflächenanlagen entstehen.

In diesem Zusammenhang ist es nicht nachvollziehbar, dass auf der Ebene des Flächennutzungsplanes, welcher das gesamtäumliche Plankonzept der Gemeinde darstellt, drei Änderungsverfahren, die in unmittelbarem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, durchgeführt werden. Es wäre Aufgabe der Gemeinde, die geplante Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen auf einer Fläche von über 120 ha auf dieser Planungsebene auch in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Dass es sich bei den Vorhaben um drei Vorhabenträger handelt, kann nicht ausschlaggebend dafür sein auf eine gesamtäumliche Betrachtung zu verzichten. Zumal da in den vorliegenden Unterlagen der jeweiligen Planungen die angrenzenden Planvorhaben und Planverfahren noch nicht einmal erwähnt werden.

Ich empfehle der Gemeinde, die drei Änderungsverfahren auf der Ebene des Flächennutzungsplanes in einem Änderungsverfahren zusammenzuführen und auf dieser Ebene die Auswirkungen des Gesamtvorhabens zu ermitteln und zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hannes Lyko

Eingangsnummer: Nr.: 1011	Details
eingereicht am: 07.08.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Untere Wasserbehörde:

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:

Wenn im Plangebiet keine privilegierte Landwirtschaft mehr stattfindet, entfällt die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung und Ableitung von Grundwasser) für das gesamte Plangebiet. Die Binnenentwässerung ist aufzugeben, da ohne Privilegierung eine wasserrechtliche Erlaubnis grundsätzlich nicht erteilt wird.

Entsprechend ist in den anstehenden Planungen/ Anträgen die hydrogeologische Situation, zu erläutern. Es ist darzulegen in wie weit eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Drainierung bzw. Ableiten von Grundwasser) für das Plangebiet vorliegt.

Sollten z.B. im Rahmen des Leitungsbaus oder dem Bau von Trafohäuschen Grundwasserhaltungen notwendig werden, bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis. Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Die Gründung der Solarmodule und der weiteren Bauten ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend beschrieben. Es werden weder Anzahl, noch Tiefe, noch Durchmesser der Rammpfähle genannt. Auf Grund der zu erwartenden Anzahl an Gründungselementen stellen diese einen potentiellen Eingriff ins Grundwasser dar. Beispielsweise ist damit zu rechnen, dass sich an der Kontaktfläche zum Gründungselement ein präferenzialer Fließweg einstellt und hierdurch die Filterfunktion des Oberbodens quantitativ deutlich verringert.

Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der Solarmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium). Gleiches gilt für die Gründung der Zaunanlage.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:

Für bauliche Anlagen an Mitteldeichen gelten §§ 65 – 70 LWG SH. Im Rahmen der Planung sind die Schutzstreifen an Mitteldeich einzuhalten. Weiter ist mit dem Unterhaltungspflichtigen abzustimmen, inwiefern Sanierungen oder Erweiterungen am vorhandenen Mitteldeich geplant sind. Sollten sich die Bestandteile vom Deich verändern, so ändern sich gleichermaßen die Schutzstreifen.

Für baulichen Anlagen an Gewässern (umliegend der Planungsflächen) gelten § 23 LWG in Verbindung mit § 36 WHG. Weiter dürfen bauliche Anlagen nicht im Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG errichtet werden sowie der Gewässerunterhaltung und den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gem. § 6 WHG entgegenstehen. Hier sind zusätzlich die Verbandssatzungen der Sielverbände für einen ausreichend dienlichen Abstand der Gewässerunterhaltung einzuhalten.

Sind Änderungen an den Gewässern geplant so gelten § 68 ff. WHG sowie Teil 5 – Gewässerausbau nach LWG SH.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Es ist darzustellen, ob es sich bei den Transformator-Stationen um Trockentransformatoren oder Öltransformatoren handelt. Sofern es sich um Öltransformatoren handelt, sind hierfür entsprechend der Verordnung

über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vollständige Unterlagen einzureichen. Die Unterlagen müssen spätestens mit Einreichung des Bauantrages vorliegen, damit die Zulässigkeit der Anlagen geprüft werden kann.

Wenn auch stationäre elektrische Energiespeicher (EES) vorgesehen sind, müssen diese auch den Anforderungen der AwSV entsprechen. Da die Entstehung eines Brandes in stationären elektrischen Energiespeichern nicht auszuschließen ist, muss gemäß § 20 AwSV dann auch eine Löschwasserrückhaltung vorgesehen werden. Die Betreiber sind verpflichtet, nachzuweisen, wie sie den Gewässerschutz im Rahmen der Löschwasser-Rückhaltung einhalten.

Der tatsächliche Träger der auf die Bauleitplanung folgende Bauplanung ist möglichst früh auf die Erfüllung der Anforderungen der AwSV hinzuweisen, um Verzögerungen im späteren Baugenehmigungsverfahren zu vermeiden.

Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:

Keine Bedenken.

als untere Bodenschutzbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

Hinweise:

Bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahme wird es zu erheblichen Eingriffen kommen, daher sind alle Maßnahmen, die den Boden betreffen, unter Einhaltung des „Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG)“ und der „Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)“ sowie weiterer einschlägiger Gesetze, Normen und Richtlinien so auszuführen, dass die Einwirkungen auf die Bodenfunktionen und das Grundwasser auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden.

Um die Zulässigkeit der geplanten Maßnahmen abschließend abzubilden, sind diese bereits im Bauleitverfahren gutachterlich zu betrachten und zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der weiteren Planung eine Bodenkundliche Baubegleitung nach § 4 Abs. 5 BBodSchV zu beauftragen, die sich um die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes kümmert und den Vorhabenträger diesbezüglich fachlich berät. Durch die Bodenkundliche Baubegleitung ist im Vorwege ein Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept inkl. eines Bodenschutzplans zu erstellen und mit dem Kreis Dithmarschen (Fachdienst Wasser, Boden, Abfall) abzustimmen. Die anschließende Baumaßnahme ist durch Bodenkundliche Baubegleitung gutachterlich zu begleiten.

Eingangsnummer:

Nr.: 1010	Details
eingereicht am: 07.08.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Brandschutzdienststelle Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Fehlanzeige

Stellungnahme